

Allgemeines

Ausschreibungsgegenstand

Der Bereich A-S Mobilität beabsichtigt die Vereinbarung eines Rahmenvertrages über die Ausführung von Markierungs- und Demarkierungsarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen. Die Leistungen umfassen insbesondere die Erneuerung, Ergänzung und Herstellung von Fahrbahnmarkierungen sowie die Entfernung bestehender Markierungen einschließlich der Lieferung sämtlicher hierfür erforderlicher Markierungsstoffe und Materialien. Die Leistungen dienen der Sicherstellung der Verkehrssicherheit sowie einer ordnungsgemäßen Verkehrsführung. Aufgrund von Witterungseinflüssen und Verkehrsbelastungen unterliegen Straßenmarkierungen einem kontinuierlichen Verschleiß und sind regelmäßig zu erneuern. Darüber hinaus werden ergänzende Markierungen, insbesondere die Überarbeitung bestehender Parkflächen sowie das Aufbringen neuer Piktogramme und Radfurten, erforderlich.

Die Einzelpositionen und geschätzten Mengen ergeben sich aus den in der LV aufgeführten Positionen.

Vertragsdauer

Die Ausführung der im Leistungsverzeichnis angebotenen Leistungen erfolgt über einen Zeitraum von drei Jahren. Der Rahmenvertrag beginnt voraussichtlich am 14.09.2026 und endet am 13.09.2029 oder bei Ausschöpfung des Volumens.

Gesamtvolumen des Rahmenvertrages

Das Höchstabrufvolumen des Rahmenvertrages beträgt 215.000,00 € netto für die dreijährige Vertragslaufzeit. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausschöpfung des genannten Volumens besteht nicht.

Vergütung und Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß und den tatsächlich ausgeführten Leistungen. Gegebenenfalls anfallende Mautgebühren sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Leistungsbeschreibung

Die Leistungen sind im gesamten Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz) auszuführen und umfassen insbesondere Demarkierungsarbeiten, die Lieferung sämtlicher Markierungs- und Baustoffe, die Herstellung von Markierungen.

Material und Beschaffenheit

Die Erneuerung bzw. Ergänzung von Straßenmarkierungen erfolgt als Kaltplastikmasse bzw. 2-k-High Solid Farbe entsprechend den Anforderungen der ZTV M 13 sowie den Richtlinien für Markierungen auf Straßen (RMS) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Applikation der Markierungssysteme erfolgt auf vorhandenen Markierungen, demarkierten Flächen sowie auf neuen und bestehenden Fahrbahndecken aus Asphaltbeton, Gussasphalt, Beton und Pflaster.

- Kaltplastik Typ I, Verkehrsklasse P7, Schichtdicke 3 mm, Überrollbarkeit T3
- High-Solid-2K, Verkehrsklasse P6, Nassfilmstärke 0,6 mm, Überrollbarkeit T3

Ausführungsfristen

Die Markierungsarbeiten sind innerhalb von 28 Kalendertagen nach Erteilung des jeweiligen Teilauftrags auszuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Ausführung, einzuholen bzw. zu beantragen ist.

Nebenleistungen

Alle zur vollständigen, fachgerechten und funktionsfähigen Leistungserbringung erforderlichen Nebenleistungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Hierzu gehören insbesondere:

- Lieferung sämtlicher Materialien und Hilfsstoffe,
- Transport sowie Be- und Entladung,
- Bereitstellung von Geräten und Maschinen,
- sämtliche erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen einschließlich Verkehrszeichen, Absperrungen und Leitkegeln Reinigung der Arbeitsbereiche sowie ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Reststoffe,
- alle sonstigen Leistungen, die zur vertragsgemäßen Ausführung erforderlich sind, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht gesondert aufgeführt sind.

Verkehrsführung und Verkehrssicherung

Die Arbeiten sowie die Anlieferung von Material und Geräten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auszuführen. Verkehrsbehinderungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Der Auftragnehmer hat sämtliche für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen einschließlich Verkehrszeichenplänen, Verkehrssicherungsmaßnahmen, Straßensperrungen und Umleitungsbeschilderungen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu beantragen. Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Ausführungsbeginn einzureichen.

Die für die Verkehrssicherung erforderlichen Absperrgeräte, Verkehrszeichen, Leitkegel und sonstigen Sicherungseinrichtungen sind vom Auftragnehmer vorzuhalten, aufzustellen, umzusetzen und nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.

Die Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind gemäß RSA, ZTV-SA und MVAS in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Für die Ausführung der Markierungsarbeiten wird eine kalenderjährliche Dauergenehmigung erteilt. Beginn und Ende der Arbeiten sind der Straßenverkehrsbehörde Frankenthal (Pfalz) mitzuteilen.

Anforderungen an den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer die Qualifikation eines Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß MVAS nachzuweisen.

Schnittstellen / Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt, soweit erforderlich,

- Ansprechpartner für die Abstimmung der Einzelaufträge,
- Informationen zu den jeweiligen Ausführungsorten,
- erforderliche Freigaben,
- sowie die kalenderjährliche Dauergenehmigung für Markierungsarbeiten zur Verfügung.
- Beantragt, sofern notwendig, die für die jeweilige Maßnahme erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung (exkl. Baustellenanmeldung, die muss vom Auftragnehmer übernommen werden)

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten eigenständig über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren und die Durchführung der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Rechnungsstellung und Gewährleistung

Rechnungen sind einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen, Aufmaße usw.) in einfacher Ausfertigung elektronisch einzureichen und zu übermitteln.

Verjährungsfristen für Mängelansprüche

Dünnschichtmarkierungen: 1 Jahr

Dickschichtmarkierungen: 2 Jahre

Markierungsarbeiten werden nur bei geeigneten Witterungs- und Untergrundbedingungen (insbesondere trockener Untergrund, kein Niederschlag, kein Frost sowie den Herstellervorgaben entsprechende Temperaturen) ausgeführt. Für Mängel oder Verzögerungen, die auf ungeeignete Witterungsbedingungen oder deren Auswirkungen zurückzuführen sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, soweit diese nicht von ihm zu vertreten sind. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.